

Armenrechtliche Administrativentscheide bernischer Behörden

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und
Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des
Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **16 (1918-1919)**

Heft 2

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-837841>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrücke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der Armenpfleger.

Monatschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge.

Offizielles Organ der Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz.

Beilage zum „Schweizerischen Zentralblatt für Staats- und Gemeinde-Verwaltung“,
redigiert von Paul Keller und Dr. E. Fehr.

Redaktion:
Pfarrer U. Wild,
Zürich 2.



Verlag und Expedition:
Art. Institut Orell Füssli,
Zürich.

„Der Armenpfleger“ erscheint in der Regel monatlich.
Jährlicher Abonnementspreis für direkte Abonnenten 4 Franken.

Postabonnenten Fr. 4. 20.

Insertionspreis pro Nonpreille-Beile 10 Cts.; für das Ausland 10 Pfg.

16. Jahrgang.

1. November 1918.

Nr. 2.

Der Nachdruck unserer Originalartikel ist nur unter Quellenangabe gestattet.

Armenrechtliche Administrativentscheide bernischer Behörden.

(Fortsetzung der Zusammenstellung in den Nummern 5 und 6 vom 1. Februar
und 1. März 1918.)

I. Der Unterstützungswohnsitz.

1. Erwerb und Festsetzung.

Bei einer Einwohnung von mehr als 30, aber weniger als 40 Tagen kann eine Eintragung ohne Einlegung der vollständigen Schriften von keiner Seite erzwungen werden. (Reg.-Stat. 7. März 1917.)

Wurde für eine nicht auf dem Etat der dauernd Unterstützten stehende Person ein Wohnsitzschein ausgestellt, so kann nach Ablauf seiner Gültigkeitsdauer eine Erneuerung nicht verlangt werden. Umgekehrt aber soll der Zeitraum, den die Person gestützt auf den Wohnsitzschein ohne Schrifteneinlage in der Aufenthaltsgemeinde zubrachte, für einen Wohnsitzwerb nicht in Betracht fallen. (Reg.-Stat. 11. Mai 1917.)

.... Der Wohnsitzregisterführer von M. stellte am 25. Oktober 1916 beim Statthalteramt N. das Ansuchen, die Gemeinde N. sei anzuhalten, für die Familie Sch. vor dem 1. November eine Wohnung bereitzuhalten oder aber den Wohnsitzschein zu erneuern; denn Sch. habe im November 1915 in M. eine Wohnung gemietet und einen bis 31. Dezember 1916 gültigen Wohnsitzschein der Gemeinde N. eingelegt; auf Ende November 1916 wurde ihm jedoch die Wohnung gekündigt und es war ihm unmöglich, in M. eine andere zu finden. Auf ein Begehren um Zusicherung eines neuen Wohnsitzscheines reagierte N. nicht, sondern sandte am 18. Oktober 1916 einen Hermatschein für Sch. nach M. und verlangte Einschreibung. M. verweigerte diese und stellte am 18. Oktober obenerwähntes Begehren. N. führte diesem Begehren gegenüber aus, Sch. wohne seit 11. November 1915 in M., wo er allerdings einen Wohnsitzschein der Gemeinde N. eingelegt habe; trotzdem qualifiziere sich seine Anwesenheit in M. als eine solche gemäß § 97 A.G., die Wohnsitz begründe; Sch. hätte also schon am 12. Dezember

1915 in M. eingeschrieben werden sollen. R. verlangt, die Familie Sch. sei rückwirkend auf den 12. Dezember 1915 in das Wohnsitzregister von M. einzuschreiben. . . . Der Reg.-Rat stellt fest: R. hat 1915 einen Wohnsitzschein bis Ende 1916 ausgestellt und verlangt nun trotzdem Einschreibung auf den 12. Dezember 1915. R. bestreitet dabei nicht, daß Sch. ohne diesen Wohnsitzschein in M. keine Wohnung gefunden hätte und behauptet demgegenüber auch nicht, daß sich seit der Ausstellung die Verhältnisse des Sch. geändert hätten; entweder hat also R. 1915 etwas becheinigt, was unwahr ist und möchte jetzt aus den Folgen dieser falschen Becheinigung einen Vorteil ziehen, oder aber die Ausstellung des Wohnsitzscheinnes war an sich berechtigt; im letztern Falle ist sie es auch jetzt noch und ein Rückzug unzulässig; im ersteren Falle aber würde ein Zuspruch des Begehrens gegen den guten Glauben verstoßen. Jedenfalls ist also mit der ersten Instanz das Begehren von R. abzuweisen.

I. Wird eine sich auf Grund eines Wohnsitzscheinnes in einer Gemeinde aufhaltende Person volljährig, so erwirbt sie binnen 30 Tagen von diesem Zeitpunkte an in der Gemeinde Wohnsitz, falls sie nicht schon vor Ablauf dieser Frist ihre Schriften daselbst einlegt.

II. Ein vorübergehender Wegzug einer Person aus dem Kanton ändert an den Regreßrechten der letzten Wohnsitzgemeinde nichts. (Reg.-Rat. 18. Mai 1917.)

I. Beim Tode des letztvorhandenen Elternteils behalten minderjährige Kinder den Wohnsitz desselben bei und folgen nicht einem etwa vorhandenen Stiefelternteil im Wohnsitzerwerb.

II. Die Kassation eines auf Grund fehlerhafter Schriften erfolgten Wohnsitzerwerbes wird nur ausgesprochen, sofern die neue Wohnsitzgemeinde durch die Fehlerhaftigkeit der Schriften zu Schaden kam, und zwar in dem Sinne, daß der zu Schaden gekommenen Gemeinde Gelegenheit gegeben wird, nachträglich ihre Rechte zu wahren. (Reg.-Rat. 6. November 1917.)

Im Wohnsitzstreit braucht den Parteien nach Schluß des Schriftenwechsels von den amtlichen Maßnahmen nicht Kenntnis gegeben zu werden. (Reg.-Rat. 19. Februar 1918.)

I. Zum Wohnsitzerwerb ist die Innehabung einer festen Stellung nicht erforderlich.

II. Beschwerden wegen Umgehung der gesetzlichen Ordnung gemäß Art. 117 U.G. sind nicht befristet. (Reg.-Rat. 29. April 1918.)

2. W o h n s i t z w e c h s e l.

Ob eine zwar nicht auf dem Etat der dauernd Unterstützten stehende, jedoch geistig hochgradig beschränkte Person vom Wohnsitzwechsel ausgeschlossen werden kann, ist von Fall zu Fall festzustellen. (Reg.-Rat. 3. Mai 1918.)

I. Erklärt in einem Wohnsitzstreit eine der beteiligten Gemeinden den Abstand, so ist der Streitfall auf Grund des gegebenen Tatbestandes gleichwohl zu entscheiden.

II. Eine in Aussicht stehende Verarmung beeinflusst die Fähigkeit zum Wohnsitzwechsel nicht. (Reg.-Rat. 19. Oktober 1917.)

II. E t a t a u f n a h m e n.

1. A l l g e m e i n e s.

Ist eine Person wirklich dauernd unterstützungsbedürftig, so wird die Etaufnahme nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Aufzunehmende noch einen kleineren Barbetrag besitzt. (Armendirektion. 14. Februar 1917.)

I. Die Abklärung der Verhältnisse einer zur Aufnahme auf den Etat der dauernd Unterstützten vorgeschlagenen Person ist Sache der den Antrag stellen-

den Gemeinde. Stellt sich nachträglich heraus, daß die tatsächlichen Verhältnisse eine Feststellung dauernder Unterstützungsbedürftigkeit nicht rechtfertigen, so ist die Etataufnahme anfechtbar unter Berufung auf § 117 A.G. (Umgehung der gesetzlichen Ordnung) oder auf dem Wege eines Gesuches um neues Recht (Art. 35 des Verwaltungsprozeßgesetzes).

II. Die Aufnahme auf den Etat der dauernd Unterstützten wird an sich durch einen Verwandtenbeitrag nicht ausgeschlossen.

III. Die Leistungen der freiwilligen Armenpflege stellen sich nicht als Armenunterstützungen im Sinne des Gesetzes dar. Immerhin müßte bei späterem Eintritt der dauernden Unterstützungsbedürftigkeit untersucht werden, ob dieser Zustand ohne jene Unterstützungen nicht früher hätte eintreten müssen. (Reg.-Stat. 6. März 1917.)

Ist das Familienhaupt, wenn auch nur beschränkt, arbeitsfähig, so ist nicht es, sondern eine den Verhältnissen entsprechende Anzahl von Familiengliedern auf den Etat der dauernd Unterstützten aufzunehmen. (Armendirektion. 3. August 1917.)

I. Einer arbeitsfähigen Mutter darf unter normalen Verhältnissen der Unterhalt wenigstens eines Kindes zugemutet werden.

II. Ohne sichere Anhaltspunkte dafür, daß die Aufführung des Familienhauptes auch in Zukunft seine Familie der dauernden Unterstützungsbedürftigkeit aussetzen wird, darf eine Etataufnahme von Familiengliedern nicht erfolgen. (Armendirektion. 24. September 1917.)

I. Schwangerschaft der Mutter im Zeitpunkte der Etataufstellung rechtfertigt an sich eine Aufnahme von Familiengliedern auf den Etat nicht.

II. Unterstützungen, welche zur Anschaffung von Apparaten bei Invalidität von Familiengliedern geleistet werden müssen, rechtfertigen eine Etataufnahme nicht. (Armendirektion. 8. Oktober 1917.)

Eine Aufnahme von Familiengliedern auf den Etat der dauernd Unterstützten darf nicht erfolgen, wenn das Familienhaupt durch Ausübung seiner eigentlichen Berufsarbeit imstande wäre, seine Familie zu erhalten, sie jedoch mit einer andern, ihm besser zusagenden, aber für seine Verhältnisse zu wenig einträglichen Beschäftigung vertauscht. (Armendirektion. 15. Oktober 1917.)

Hat es die frühere Wohnsitzgemeinde in schuldhafter Weise unterlassen, gegen die pflichtvergeßenen Eltern eines unterstützungsbedürftigen Kindes armenpolizeilich vorzugehen, so hindert das die Etataufnahme nicht. (Armendirektion. 20. Oktober 1917.)

Bei Auftragung auf den Etat der dauernd Unterstützten sind die Gemeinden jederzeit berechtigt, mit bezug auf die Versorgung der unterstützten Kinder die durch die Umstände bedingten Aenderungen vorzunehmen. (Armendirektion. 25. Februar 1918.)

2. Etat der Erwachsenen.

Es kann auch eine sich zurzeit im Korrektionshause befindende Person auf den Etat der dauernd Unterstützten aufgenommen werden, sofern sich aus den Akten ergibt, daß sie ihrem körperlichen und moralischen Zustande nach niemals imstande sein wird, sich auf ehrliche Weise selbst durchzubringen. (Armendirektion. 30. August 1917.)

3. Etat der Kinder.

I. Besitzt ein Kind keinerlei nach Gesetz unterstützungspflichtige Verwandte, welche zur Leistung des Unterhaltes tatsächlich imstande wären, so ist es auf den Etat der dauernd Unterstützten aufzunehmen, auch wenn es bisher durch die Armenbehörden noch nicht unterstützt wurde.

II. Die Frage, ob die frühere Wohnsitzgemeinde die vermögensrechtlichen Interessen eines unehelichen Kindes gegenüber seinem Vater richtig gewahrt hat, ist im Unterstützungsstreit nicht zu beurteilen. (Armendirektion. 29. September 1917.)

Die Aufnahme eines unterstützungsbedürftigen Kindes auf den Etat der dauernd Unterstützten darf wegen Vorhandenseins unterstützungsbedürftiger Verwandter nur dann abgelehnt werden, wenn feststeht, daß jene Verwandten wirklich hilfsfähig sind und voraussichtlich auch tatsächlich für das Kind in gehöriger Weise sorgen werden. (Armendirektion. 3. November 1917.)

Die Befürchtung allein, daß ein Kind seinen Eltern aus erzieherischen Gründen nicht zur Verpflegung überlassen werden dürfe, begründet an sich keine Aufnahme auf den Etat der dauernd Unterstützten. (Armendirektion. 4. Februar 1918.)

Gemäß konstanter Praxis kann die dauernde Unterstützungsbedürftigkeit eines Kindes erst dann als tatsächlich vorhanden angenommen werden, wenn gegen die unterhaltungspflichtigen Personen armenpolizeiliche Maßnahmen erfolglos durchgeführt wurden; nun waren aber solche Disziplinarmaßnahmen in casu bis dahin überhaupt nicht anwendbar. (Schluß folgt.)

Armenrechtliche Entscheide des zürcherischen Regierungsrates.

Rückerstattung von Armenunterstützung aus unter waisenamtlicher Verwaltung stehenden Erbschaften Minderjähriger. Vier Knaben F., von A., in B. (Deutschland) wurden von der Armenpflege A. mit 4534 Fr. unterstützt. Hieran wurden der Armenpflege aus Erbschaften, welche den Knaben zufielen, bis jetzt 2500 Fr. zurückerstattet. In der Verwaltung des Waisenamtes A. befinden sich noch weitere Fr. 1380.35 zugunsten der Knaben. Die Armenpflege verlangte, daß ihr hievon ein Drittel als Rückerstattung herausbezahlt oder wenigstens das Eigentum daran zugesichert werde. Das Waisenamt beschloß, diesem Begehren bis auf weiteres nicht zu entsprechen, da die vier Knaben aus der Vormundschaft noch nicht entlassen seien. Der zuständige Bezirksrat schloß diesen Standpunkt. Ueber diesen Beschluß beschwerte sich die Armenpflege A. beim Regierungsrat. Der Bezirksrat führte in seiner Vernehmlassung aus, daß die Forderung der Armenpflege von ihm nur zurzeit abgewiesen, dagegen grundsätzlich gutgeheißen worden sei. Sobald die Unterstützung für den jüngsten Knaben F. aufgehört haben werde, stehe einem erneuten Gesuche der Armenpflege nichts mehr im Wege.

Der Regierungsrat wies die Beschwerde der Armenpflege A. ab. Ob die Rückforderung zulässig ist oder nicht, hängt in den Fällen des § 20, Absatz 2, des Armengesetzes ganz von den Verhältnissen des einzelnen Falles ab; denn nur auf diese kann sich der Unterschied über die Bewilligung von Ausnahmen stützen, wenn er nicht ein rein willkürlicher sein soll. Regel ist in diesen Fällen der Verzicht auf jede Rückerstattung, und hiebei wird es sein Bewenden haben müssen, wenn nicht ganz besondere Verhältnisse vorliegen, welche eine Ausnahme gestatten. (R.R.B. vom 5. April 1917.)

Anstaltsversorgung und Recht auf persönliche Freiheit. Der Beschwerdeführer G. von B. befindet sich in der Anstalt Rheinau und verlangt seine Entlassung, weil er weder geisteskrank noch schwachsinnig sei. Er habe sich mit der Unterbringung in einem Altersasyl einverstanden erklärt, aber nur für solange, bis er wieder eine Stelle gefunden habe. Als Drechsler könne er draußen selbstständig sein Brot verdienen. Die erhaltene Unterstützung werde er der Armenpflege zurückzahlen. Gestützt auf die Bundesverfassung protestiere er gegen weitere Freiheitsberaubung.